

Jugendordnung des WTTV

1. Allgemeines (Name und rechtliche Stellung)

- (1) Die Sportjugend des WTTV ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des WTTV.
- (2) Die Sportjugend des WTTV vertritt alle jungen Menschen in den Untergliederungen des WTTV, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes, wird vom Präsidium gem. § 24 als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt und vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Sportjugend des WTTV nach innen und außen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden im Rahmen der Bestellung festgelegt.
- (4) Die Sportjugend des WTTV gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag des WTTV zur Kenntnis genommen wird.
- (5) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) führt und verwaltet die Sportjugend des WTTV ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des WTTV und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des WTTV zuständig.
- (6) Organe der Sportjugend des WTTV sind der Verbandsjugendtag, der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für Jugendsport.
- (7) Die Sportjugend des WTTV bildet sich aus den Sportjugenden der Bezirke des WTTV und der Kreise des WTTV.
- (8) Die Sportjugend des WTTV ist eine Untergliederung des WTTV und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des WTTV.

2. Grundsätze

- (1) Die Jugendordnung schafft Richtlinien für den Tischtennissport der Jugendlichen und regelt die Rechte und Pflichten der Verbandsjugendführung sowie die Belange der jugendlichen Verbandsangehörigen.
- (2) Die Sportjugend des WTTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (3) Die Sportjugend des WTTV ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- (4) Die Sportjugend des WTTV setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (5) Die Sportjugend des WTTV tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (6) Die Sportjugend des WTTV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (7) Die Sportjugend des WTTV ist Mitglied der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein. 13

3. Zweck und Aufgaben

Die Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßen Aufgaben des WTTV und engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports. Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend des WTTV in folgenden Handlungsfeldern:

- Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- Kinder- und Jugendpolitik
- Förderung, Partizipation und Begleitung von jungen Ehrenamtlichen bis zum 27. Lebensjahr
- Internationale Jugendarbeit
- Jugenderholung
- Jugendsport
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Institutionen
- Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein

Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend des WTTV folgende Aufgaben:

- Interessensvertretung
- Betreuung und Unterstützung der Bezirks- und Kreisjugendführungen
- Innovation
- Kinder- und Jugendbildung
- Konzeptentwicklung
- Fördermittelverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation/Netzwerke
- Qualifizierung
- Freiwilligendienste

4. Zuständigkeiten

Die Sportjugend des WTTV ist zuständig für

- die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene sowie beim Landessportbund NRW und bei der Sportjugend NRW
- die Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- die Förderung, Begleitung und Mitarbeitergewinnung des jungen Ehrenamtes beim WTTV
- die Vertretung und Maßnahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Vorstand für Sportentwicklung des WTTV
- die jugendsportliche Vertretung und jugendsportliche Maßnahmen im Vorstand für Sport des WTTV
- die Vergabe und Durchführung aller jugendsportlichen Veranstaltungen auf Verbandsebene
- die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Durchführung der Betreuung
- den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um jugendsportliche Veranstaltungen handelt
- die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
- die Verbreitung und Förderung des Jugendsports auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene

5. Verbandsjugendführung

- (1) Der Jugendvorstand vertritt die Sportjugend im WTTV. Ein Vertreter des Jugendvorstandes ist als Gast zu den Präsidiumssitzungen gemäß § 23 der Satzung zugelassen.
- (2) Die Kinder- und Jugendverbandsarbeit wird durch den Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit gemäß § 31 der Satzung des WTTV repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sportentwicklung gemäß § 29 der Satzung des WTTV angehört.
- (3) Der Jugendsport wird durch den Ausschuss für Jugendsport gemäß § 31 der Satzung des WTTV repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sport gemäß § 28 der Satzung des WTTV angehört.
- (4) Die Verbandsjugendführung ist zuständig für die Überwachung der Besetzung der Bezirksjugendführung ihrer Bezirke und der Arbeit der Bezirksjugendführung ihrer Bezirke.

6. Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des WTTV. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Jugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Einzuladen und stimmberechtigt sind:
 - drei Delegierte der jeweiligen Bezirksjugendführungen (Jeweils ein Delegierter der jeweiligen Bezirksjugendführungen soll zum Zeitpunkt des Verbandsjugendtages unter 27 Jahren sein.)
 - die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Mitglieder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 - die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport

Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Zusätzlich sind die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 23 der Satzung des WTTV und die Kassenprüfer des WTTV einzuladen.

(4) Anträge müssen bei der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Verbandsjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag vorliegen.

(5) Antragsberechtigt sind die Vereins-, Kreis- und Bezirksjugendführungen, die Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport sowie die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 23 der Satzung des WTTV. (Bei Mehrspartenvereinen sind die Jugendführungen der Tischtennisabteilung antragsberechtigt.)

(6) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen.

(7) Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Beschlussfassung vorgenommen werden.

(8) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Verbandsjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat.

(9) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jedes Jahr statt. Wahlen der Amtsträger erfolgen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag wird auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisjugendführungen oder mindestens der Hälfte der Bezirksjugendführungen einberufen. 15

(10) Der Verbandsjugendtag wählt einen Jugendvorstand, einen Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und einen Ausschuss für Jugendsport (mit Ausnahme des Cheftrainers und der Verbandstrainer). Der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für den Jugendsport werden auf zwei Jahre gemäß § 48 der Satzung des WTTV gewählt. Die Wahlen werden gemäß § 19 der Satzung des WTTV durch den Verbandstag zur Kenntnis genommen.

(11) Der Verbandsjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport, beschließt Änderungen der Jugendordnung, nimmt die schriftlich vorzulegenden Berichte des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des WTTV entgegen, beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.

7. Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- drei Beisitzer

(2) Zwei der drei Beisitzer sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

(3) Der Jugendvorstand ist für die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für den Jugendsport zuständig.

(4) Der Jugendvorstand benennt ein Mitglied des Jugendvorstandes oder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit für die Mitarbeit im Ausschuss für Schulsport.

(5) Die Aufgaben des Jugendvorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

8. Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit

(1) Dem Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit gehören an:

- der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes als Vorsitzender
- zwei Beisitzer

(2) Einer der zwei Beisitzer soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

(3) Ein Mitglied der Leitung des Juniorteam des WTTV ist als Gast zu den Sitzungen des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit zugelassen.

(4) Die Aufgaben des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit regelt eine Geschäftsordnung.

9. Ausschuss für Jugendsport

(1) Dem Ausschuss für Jugendsport gehören an:

- der Vorsitzende des Jugendvorstandes als Vorsitzender
- der Ressortleiter Jungen 18
- der Ressortleiter Mädchen 18
- der Ressortleiter Jungen 15
- der Ressortleiter Mädchen 15
- der Ressortleiter Mannschaftssport
- der Ressortleiter Organisation
- der Cheftrainer
- die Verbandstrainer

Bei Abstimmungen haben die Trainer insgesamt zwei Stimmen. Der Cheftrainer legt jeweils fest, wer diese Stimmrechte ausübt. 16

(2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin beratend an:

- der Aktivensprecher
- die Aktivensprecherin

(3) Die Aufgaben des Ausschusses für Jugendsport regelt eine Geschäftsordnung.

10. Bezirksjugendführung

(1) Der Bezirksjugendwart wird beim Bezirksjugendtag gewählt (Die Wahl des Bezirksjugendwartes wird von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes. Er ist zuständig für

- die Vertretung seines Bezirks gegenüber der Verbandsjugendführung
- die Vertretung des Bezirks bei allen Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit der ihm übergeordneten Instanzen
- die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- die Überwachung der Besetzung der Kreisjugendführung ihrer Kreise und der Arbeit der Kreisjugendführung
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit dem Bezirksbeauftragten für Kinder- und Jugendbezirksarbeit)
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
- die Durchführung von Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung des Bezirkspokalsiegers an den Ausschuss für Jugendsport
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene

(2) In jedem Bezirk ist nach Möglichkeit ein Jugendausschuss zu bilden, der beim Bezirksjugendtag gewählt wird, dessen Wahl von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen wird und dem der Bezirksjugendwart (Vorsitzender), ein Bezirksbeauftragter Jungen 18, ein Bezirksbeauftragter Mädchen 18, ein Bezirksbeauftragter Jungen 15 und ein Bezirksbeauftragter Mädchen 15 sowie ein Bezirksbeauftragter und ein Beisitzer für Kinder- und Jugendbezirksarbeit angehören sollen. Der Beisitzer soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Zum Bezirksjugendtag werden jeweils drei Delegierte der Kreisjugendführungen eingeladen; jeweils ein Delegierter der Kreisjugendführungen soll zum Zeitpunkt des Bezirksjugendtages unter 27 Jahren sein. Der Bezirksbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Guest zu den Be-zirksvorstandssitzungen zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Bezirksversammlung.

(3) Die Zuständigkeit des Bezirksjugendausschusses soll weitgehend mit der des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen.

(4) Der Bezirksjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbandsjugendführung Folge zu leisten.

11. Kreisjugendführung

(1) Der Kreisjugendwart wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl des Kreisjugendwartes wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Er ist zuständig für

- die Vertretung seines Kreises gegenüber der Bezirksjugendführung
- die Vertretung des Kreises bei allen Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit der ihm übergeordneten Instanzen
- die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugendführung
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit dem Kreisbeauftragten für Kinder- und Jugendbezirksarbeit)
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft
- die Durchführung von Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung des Kreispokalsiegers an den Bezirksjugendwart
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene

(2) In jedem Kreis ist nach Möglichkeit ein Jugendausschuss zu bilden, der beim Kreisjugendtag gewählt wird, dessen Wahl von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird und dem der Kreisjugendwart (Vorsitzender), ein Kreisbeauftragter Jungen 18, ein Kreisbeauftragter Mädchen 18, ein Kreisbeauftragter Jungen 15 und ein Kreisbeauftragter Mädchen 15 sowie ein Kreisbeauftragter und ein Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit angehören sollen. Der Beisitzer soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Zum Kreisjugendtag wird jeweils ein Delegierter der Vereinsjugendführungen eingeladen. Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Guest zu den Kreisvorstandssitzungen zugelassen und stimm-berechtigtes Mitglied bei der Kreisversammlung.

(3) Die Zuständigkeit des Kreisjugendausschusses soll weitgehend mit der des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen.

(4) Der Kreisjugendwart ist verpflichtet, den Weisungen der Verbands- und Bezirksjugendführung Folge zu leisten.

12. In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde dem Verbandstag am 16.6.2019 vorgelegt und gilt seitdem als vom Verbandstag beschlossener Handlungsleitfaden bis zu einer Beschlussfassung des Verbandsjugend-tages.